

FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (FCI) (AISBL)

Place Albert 1^{er}, 13, B – 6530 Thuin (Belgique), tel : +32.71.59.12.38, fax : +32.71.59.22.29, email : info@fci.be

Prüfungsordnung der FCI für die CACIT-Vollgebrauchsprüfung (VGP)

für Dachshunde

Präambel

Der FCI-Standard Nr. 148 umschreibt den Dachshund, auch Dackel oder Teckel genannt, folgendermassen: „Aus Bracken wurden fortlaufend Hunde gezüchtet, die besonders für die Jagd unter der Erde geeignet waren. Aus diesen niederläufigen Hunden kristallisierte sich der Dachshund heraus, der als eine der vielseitigsten Jagdgebrauchshunderassen anerkannt ist. Er zeigt auch ausgezeichnete Leistungen über der Erde, wie im spurlauten Jagen, im Stöbern und auf der Schweissfährte.“

Diese Prüfung, bei der eine Anwartschaft (CACIT) auf den Titel eines FCI-Arbeitschampions (CIT) vergeben werden kann, soll den breiten Einsatzbereich des Dachshundes im jagdlichen Einsatz dokumentieren. Sein Verhalten, Charakter und sein Wesen soll er während der zweitägigen Prüfung in bestem Licht präsentieren dürfen. Er ist freundlich, weder ängstlich noch aggressiv und mit ausgeglichenem Temperament behaftet. Er ist ein passionierter, ausdauernder, feinnasiger und flinker Jagdhund.

Die VGP-PO soll für alle Mitglieder unter Berücksichtigung des hohen Stellenwerts des Tierschutzgedankens und dessen Gesetzgebung, durchführbar sein.

Ausschreibung

Jedes Mitglied oder Vertragspartner der FCI ist berechtigt VGP auszurichten. Ein Landesverband der verantwortlich eine VGP ausrichten will, kann damit auch eine seiner Unterorganisationen betrauen. Er hat bis Ende Februar des Kalenderjahres den Präsidenten der FCI-Erdhundekommission über dessen Absicht zu informieren. Folgende Punkte sind in der Bewerbung aufzuführen:

- Ort und Datum der Prüfung
- Anschrift des Prüfungsleiters
- Meldeschluss
- Höhe des Nenngeldes in jeweiliger Landeswährung (Nenngeld ist Reuegeld)

Nach Überprüfung der Vorgaben erteilt der Präsident der FCI-Erdhundekommission bis spätestens 31. März dem Organisator die Bewilligung zur Durchführung der VGP. Der Landesverband (z.B. DTK) ist für die adäquate Publizierung in den Fachorganen der Mitglieder der FCI-Erdhundekommission verantwortlich. Die VGP wird nicht über die Geschäftsstelle der FCI veröffentlicht. Der Antrag einer

Prüfungsordnung der FCI für die CACIT-Vollgebrauchsprüfung für Dachshunde.

Bewilligung für die Vergabe der Anwartschaft (CACIT) für den CIT der FCI ist durch den Landesverband bei der zuständigen nationalen Stelle (z.B. VDH) einzuholen.

Um eine CACIT-Prüfung durchführen zu können sind mindestens 6 Meldungen erforderlich.

Zu dieser Prüfung können sich interessierte Hundeführer direkt bei der Prüfungsleitung anmelden. Die Anmeldung muss nicht über einen Landesverband erfolgen.

Prüfungsordnung (PO)

Die vorliegende PO richtet sich nach der jeweiligen PO des Deutschen Teckel Klubs (DTK). Ausnahmen von der aktuellen PO des DTK sind in diesem Reglement festgehalten. Mit der Meldung zur VGP anerkennt der Teilnehmende die vorliegende Prüfungsordnung. Jegliche Haftung des Organisations für verunfallte Hunde, Personen oder andere Schäden, verursacht durch das Prüfungsgeschehen, werden ausdrücklich wegbedungen. Mit der Teilnahme an der Prüfung erklärt sich der Teilnehmende mit dieser Bestimmung einverstanden.

Prüfungsinhalt

Die teilnehmenden Gespanne werden in folgenden fünf Teilbereichen, innerhalb zweier Tage, durchgeprüft:

- Arbeit mit der Schweissfährte (mit dieser Arbeit ist zwingend zu beginnen)
- Gehorsam
- Stöbern
- Arbeit unter der Erde
- Wasserarbeit

Zulassungsbedingungen

Zu dieser Prüfung sind ausschliesslich Dachshunde zugelassen. Sie verfügen über eine FCI-Ahnentafel und sind im Zuchtbuch des Landesverbandes in dem der Eigentümer seinen Wohnsitz hat, eingetragen.

Folgende Nachweise sind bei der Meldung zur VGP dem Prüfungsleiter, mittels Fotokopien, zu erbringen:

- Ahnentafel (Vorder- und Rückseite)
- Bescheinigung über einen Mindestformwert „sehr gut“ auf einer internationalen CACIB-Ausstellung unter der Schirmherrschaft der FCI in der Arbeits-, Zwischen- oder offenen Klasse
- Zensurentafel einer bestandenen Spurlautprüfung am Hasen mit mindestens 2. Preis
- Zensurentafel einer bestandenen Prüfung oder Naturarbeit unter der Erde am Fuchs oder Dachs
- Zensurentafel einer bestandenen Schweissprüfung
- Beleg über die Überweisung des Nenngeldes auf das Konto des Veranstalters

Heisse Hündinnen sowie Hunde mit Krankheitsverdacht werden nicht zur Prüfung zugelassen.

Organisation vor Ort

Für alle Belange im Zusammenhang mit der administrativen und technischen Durchführung der VGP ist der Dachshund-Klub des jeweiligen Austragungslandes allein zuständig. Das finanzielle Risiko trägt der ausrichtende Dachshund-Klub.

Bei der Schweissprüfung ohne Richterbegleitung sind die Gespanne zur gleichen Uhrzeit am Anschluss der zugelosten Fährte durch einen Richter oder Revierkundigen anzusetzen. Dieses Vorgehen birgt eine erhebliche Zeitersparnis im Prüfungsablauf.

Richter

Pro Richtergruppe sind maximal sechs Gespanne zugelassen. Eine Richtergruppe besteht aus drei Richtern. Anwärter sind an der VGP für ein Ausbildungsmodul zugelassen, können aber nicht einen Richter ersetzen. Sie tragen ihre anfallenden Spesen selbst. Pro Richtergruppe ist ein international akkreditierter, ausländischer Leistungsrichter für Dachshunde einzuladen. Zudem darf pro Richtergruppe ein „Gastrichter“ aus anderen Jagdgebrauchshundevereinen eingesetzt werden. Ein „Gastrichter“ darf jedoch nicht als Obmann einer Richtergruppe nominiert werden. Richter und Anwärter sind verpflichtet die aktuelle Prüfungsordnung des Deutschen Teckel Klubs wie auch die VGPO der FCI, gegebenenfalls eine akkurate Übersetzung der zwei Prüfungsordnungen in ihrer Muttersprache, mit sich zu tragen.

Für die Einladung der Richter ist der Dachshund-Klub des Austragungslandes zuständig. Für die Spesenentschädigung hat ebenfalls der ausrichtende Dachshund-Klub aufzukommen. Die Spesenansätze richten sich nach den gültigen FCI-Normen, festgehalten im „Ausstellungsreglement der FCI, Rechte der Richter, Ansprüche der Richter zu internationalen FCI-Ausstellungen ausserhalb ihres eigenen Heimatlandes“.

Prüfungsfächer der VGP

Am Vorabend der Prüfung wird die Gruppeneinteilung und die Startnummer der Gespanne durch den Prüfungsleiter ausgelost.

- a) Schweißprüfung ohne Richterbegleitung, 20 Stunden Stehzeit
- Die Anforderungen entsprechen der PO des DTK, Kapitel 11 mit folgenden Abweichungen:
 - Fährtenlänge mindestens 600 Meter
 - Maximale Schweißmenge: ¼ Liter
 - Zwei möglichst rechtwinkelige Haken
 - Zwei Wundbetten
 - Vier Verweiserpunkte
 - Maximale Arbeitsdauer: 60 Minuten
- b) Gehorsam
- Die Anforderungen entsprechen der PO des DTK, Kapitel 5, Abs. C
 - Nach der Schweißprüfung müssen zwingend die Gehorsamsfächer durchgeprüft werden.
 - Jedes Einzelfach muss bestanden werden.
- c) Stöberprüfung
- Die Anforderungen entsprechen der PO des DTK Kapitel 14, Abs. 3 .
- d) Eignungsbewertung für die Bodenjagd

Allgemeines

- Die Eignungsbewertung wird in einem Kunstbau geprüft.
- Die Gestaltung der Kunstbauanlage entspricht den nationalen Gegebenheiten vor Ort.
- Ein direkter Kontakt zwischen Dachshund und Fuchs ist durch entsprechende Vorrichtungen ausgeschlossen.
- Zur Arbeit werden nur Füchse die ausgezahlt, gesund und Tollwutschutzgeimpft sind zugelassen.
- Die Reihenfolge für das einzusetzende Raubwild wird ausgelost.
- Spätestens nach jeder dritten Arbeit ist das Raubwild auszuwechseln.

Beschaffenheit der Bewertungsanlage

- Die Anlage muss nicht durchgehend sein, d.h. eine O-Form aufweisen. Sie kann nicht durchgehend, entsprechend einer U-Form, konstruiert sein.
- Die Anlage ist mit einem Fall- und Steigrohr ausgestattet. (Umgehungsrohr mit Kamin wird nicht geprüft)
- Als Endkessel kann auch ein Drehkessel mit einer Sprengvorrichtung zum Sprungkorb verwendet werden.

Bewertungsablauf

- Baulautüberprüfung
- Vor der Baulautüberprüfung ist der Fuchs durch die Anlage, über das Fall- und Steigrohr, zu schicken, und am Endkessel abzunehmen.
- Während der Überprüfung des Hundes darf sich kein Raubwild im Bau befinden.

- Anschliessend werden alle Hunde nacheinander, den Losnummern entsprechend, auf Baulaut überprüft.
- Hunde, die an einer Stelle der Anlage anhaltend laut sind, werden von der weiteren Bewertung ausgeschlossen. Kurzes, auch mehrmaliges Lautgeben aus Passion oder an schwer zu passierenden Stellen gilt nicht als baulaut. Hunde, die die Anlage nicht annehmen, im Anschluss aber die Bewertung bestehen, haben bewiesen, dass sie nicht baulaut sind.

Bewertung mit Raubwild

- Nachdem alle Hunde die Baulautbewertung absolviert haben ist der Fuchs im End- resp. Drehkessel einzusetzen und abzuschiebern.
- Der zu bewertende Hund wird an der Einfahrt geschnallt.
- Der Führer darf den Hund so lange anrüden bis er den ersten Kessel passiert hat.
- Der Führer selbst hat während der ganzen Arbeit des Hundes an der Eingangsröhre stehen zu bleiben. Er darf diesen Platz nur auf Richteranweisung verlassen.
- Die Einfahrt ist, wie in der Praxis, offen zu halten, so dass der Hund den Bau jederzeit verlassen kann.
- Der Hund soll zielstrebig die Röhre, über das Fall- und Steigrohr, passieren und den Fuchs selbständig finden.
- Hat der Hund den Fuchs gefunden, so ist ihm ausreichend Zeit zum Markieren, Verbellen oder Bedrängen (Drehkessel) zu gegeben.
- Er soll nun durch Ausdauer und Passion beweisen, dass er die Veranlagung besitzt den Fuchs im Endkessel zu binden. Dazu darf er nicht weiter als 50 cm vom abgeschieberten Raubwild arbeiten.
- Besitzt die Anlage einen Drehkessel mit Sprungkorb, so kann der Hund den Drehschieber nur bis zur Sperre drücken. Hier soll er durch bedrängen zu erkennen geben, dass er gewillt ist den Fuchs aus der Anlage zu sprengen. Nach der halben Arbeitszeit ist die Sperre zu lösen und der Schieber zum Sprungkorb zu ziehen, damit der Hund Gelegenheit hat den Fuchs zu sprengen.

Arbeitszeiten

- Baulautüberprüfung: 5 Minuten
- Finden des Raubwildes im End- resp. Drehkessel: 5 Minuten

Bei Endkessel ohne Sprengmöglichkeit:

- Vorliegen im Endkessel und verbellen: 5 Minuten

Bei Drehkessel mit Sprengmöglichkeit:

- Vorliegen im Drehkessel und verbellen: 5 Minuten
- Zeit zum Sprengen des Raubwildes: 5 Minuten

Bewertungskriterien

- Findet der Hund innerhalb 5 Minuten den Fuchs im Endkessel nicht, so scheidet er aus der VGP aus.
- Die Ausdauer kommt in der ununterbrochenen Arbeitsweise des laut gebenden Hundes im End- resp. Drehkessel zum Ausdruck. Mehrfaches Abbrechen der Arbeit vor dem Raubwild wirkt sich prädikatsmindernd aus.
- Die Passion zeigt sich beim Einschließen des Hundes in die Einfahrt, einem minimalen Anrücken des Hundes durch den Führer, in der Art der Überwindung des Fall- und Steigrohres, sowie in der Heftigkeit der Arbeit beim Bedrängen des Raubwildes am Schieber resp. Drehschieber.
- Um das Prädikat „sehr gut“ beim Laut zu erhalten, muss der Hund vor dem Raubwild anhaltend laut geben. Bricht der Hund die Arbeit vor dem Schieber ab um evtl. einen anderen Zugang zum Raubwild zu suchen, so muss er verstummen, was sich nicht prädikatsmindernd auswirkt.
- Verlässt der Fuchs den Drehkessel, so ist die Prüfung beendet. Dies bedeutet jedoch nicht unbedingt, dass der Hund den Fuchs gesprengt und die Prüfung bestanden hat. Vielfach verlässt ein nicht durch den Hund bedrängter Fuchs den Drehkessel freiwillig! Vielmehr ist die gesamte Arbeit gebührend zu berücksichtigen.
- Bricht der Hund die Arbeit ab und verlässt den Bau, ohne ihn in der vorgeschriebenen Arbeitszeit wieder anzunehmen, ist die VGP nicht bestanden.

e) Wassertest

- Die Anforderungen entsprechen der PO des DTK, Kapitel 2.

Punktevergabe zur VGP

Von einer Klassierung nach Preisen wird abgesehen. Die erreichbare Maximalpunktzahl beträgt 280 Punkte.

		Leistungsziffer	Fachwertziffer	Punktzahl
Schweissprüfung ohne Richterbegleitung:				
Pro Verweiserpunkt (VwP) 25 Punkte		4 VwP	25	100
Gehorsam:				
Führigkeit	angeleint oder	4	1	(4)
	frei	4	2	8
Ablegen und Schussruhe	angeleint oder	4	1	(4)
	frei	4	2	8
Benehmen am Stand	angeleint oder	4	1	(4)
	frei	4	2	8
Für ein CACIT muss der Hund in allen Gehorsamsfächern mindestens die Leistungsziffer 3 erhalten. Die Gesamtpunktzahl in diesen Fächern muss wenigstens 11 Punkte betragen.				
Stöbern:				
Benehmen beim Stöbern		4	8	32
Ausdauer bei der Suche		4	6	24
Eignungsbewertung für die Bodenjagd:				
Ausdauer		4	8	32
Passion		4	5	20
Laut		4	4	16
Wassertest:				
Wasserfreudigkeit		4	5	20
Bringen		4	3	12
<u>Maximalpunktzahl</u>				<u>280</u>

Um eine Anwartschaft (CACIT) für den CIT der FCI zu erlangen werden mindestens 267 Punkte benötigt.

CACIT-Mehrfachvergabe:

Allen Dachshunden die mindestens 267 Punkte erreicht haben kann das CACIT zugesprochen werden.

Um die VGP bestehen zu können werden folgende Leistungsziffern resp. Punktzahl benötigt:

		Leistungsziffer	Fachwertziffer	Punktzahl
Schweissprüfung ohne Richterbegleitung:				
Pro Verweiserpunkt (VwP)	25 Punkte	2 VwP	25	50
Gehorsam:				
Führigkeit	angeleint oder	1	1	
	frei	1	2	
Ablegen und Schussruhe				
	angeleint oder	1	1	
	frei	1	2	
Benehmen am Stand				
	angeleint oder	1	1	
	frei	1	2	
Die Gesamtpunktzahl in diesen Fächern muss wenigstens 6 Punkte betragen.				6
Stöbern:				
Benehmen beim Stöbern		2	8	16
Ausdauer bei der Suche		2	6	12
Eignungsbewertung für die Bodenjagd:				
Ausdauer		2	8	16
Passion		2	5	10
Laut		2	4	8
Wassertest:				
Wasserfreudigkeit		2	5	10
Bringen		2	3	6
Mindestpunktzahl zum Bestehen der Prüfung				134

Sieger der VGP

Liegen mehrere Hunde mit gleicher Punktzahl an der Spitze, so entscheidet die bessere Arbeit auf der Schweissfährte. (Kriterien: meiste Verweiserpunkte bei kürzester Arbeitszeit)

Einsprüche

Die von den Richtern gefällten Urteile sind endgültig und unanfechtbar. Einsprüche gegen formelle Fehler und/oder Täuschungen müssen bis zum Ende der Prüfung beim Prüfungsleiter erhoben sein. Das Dreifache der Prüfungsgebühr ist als Kautions sofort zu hinterlegen. Die Kautions verfällt, sollte sich der Einspruch als grundlos erweisen. Sollte sich der Einspruch als grundlos erweisen, so fällt die Kautions dem Veranstalter des Austragungslandes zu.

Einsprüche werden durch ein Gremium behandelt. Es besteht aus dem Prüfungsleiter und den amtierenden Obmännern der Richtergruppen. Der Entscheid dieses Gremiums ist endgültig.

Inkraftsetzung

Diese PO wurde durch die Erdhundekommission anlässlich ihrer Sitzung vom 08. Februar 2009 in Dübendorf (CH) angenommen und tritt auf den 01. Januar 2010 in Kraft.

Der deutsche Text ist die Originalfassung.

Der FCI-Vorstand hat diese PO anlässlich seiner Sitzung von Juli 2009 in Wien genehmigt.